

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Leistungen
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

16. September 2014

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) betreffend Steuerung des ambulanten Bereichs; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2014 haben Sie uns zur Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) betreffend Steuerung des ambulanten Bereichs eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns gerne wie folgt vernehmen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einflussnahme von Bund und Kantonen auf das ambulante Versorgungsangebot soll auch die noch bis Mitte 2016 geltende Zulassungsbeschränkung durch eine definitive Regelung abgelöst werden. Es ist Sache der Kantone in ihrer grundsätzlichen Verantwortung für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zu entscheiden, inwieweit steuernd auf das ambulante Angebot Einfluss genommen werden soll oder nicht. Dementsprechend sind auch die zukünftigen Interventionsmöglichkeiten der Kantone ausschliesslich als „Kann-Formulierung“ gesetzlich zu verankern. Jeglichen Zwang der Kantone zur Intervention und des damit einhergehenden administrativen Aufwandes lehnen wir ab.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 39 Abs. 1^{bis}

Die vorgeschlagene Änderung, wonach die Leistungsaufträge der Kantone an die Spitäler zwingend auch den ambulanten Bereich der Spitäler regeln müssen, lehnen wir ab. Eine Steuerung des spitalambulanten Angebots muss für die Kantone ebenso freiwillig sein wie die Steuerung des Angebots in den Arztpraxen ausserhalb des Spitals.

Zu Art. 40b

Dieser Artikel kann ersatzlos gestrichen werden. Eine bundesgesetzliche Regelung für kantonale Massnahmen bei Unterversorgung ist nicht notwendig. Die Kantone haben schon heute die erforderliche Kompetenz, wobei der Kanton Solothurn die Versorgungssicherheit und die Möglichkeit von Massnahmen bereits 2012 im Gesundheitsgesetz verankert hat (§9^{bis}).

Zu Art. 40c Abs. 1

Wir befürworten, dass der Bund die Kriterien festlegt, allerdings erst nach erfolgter Anhörung der Kantone.

Zu Art. 40c Abs. 4

Wir lehnen den Zwang zur Konsultierung einer neu zu schaffenden Kommission ebenso ab wie eine gesetzlich vorgegebene Zusammensetzung einer allfälligen Kommission. Es ist alleinige Sache der Kantone zu entscheiden, wie allfällige Massnahmen umgesetzt werden sollen. Der definitive Entscheid liegt ohnehin bei den Kantonen als demokratisch legitimierte Instanz.

Zu Art. 40c Abs. 5

Auch der Bund ist zu verpflichten, die Daten kostenlos zu liefern.

Zu Art. 53 Abs. 1 und 2 Bst. e

Die Ergänzungen betreffend Beschwerden gegen allfällige Beschlüsse der Kantonsregierungen im Zusammenhang mit der ambulanten Versorgung sind zu streichen, weil erhebliche Vollzugsprobleme und ein erheblicher zusätzlicher administrativer Aufwand zu befürchten sind, die eine effiziente und wirkungsvolle Umsetzung der Massnahmen durch die Kantone verunmöglichen könnten.

Zu Art. 55b

Dieser Artikel ist zu streichen. Die Festlegung der Tarife ist in erster Linie Sache der Tarifpartner, wobei die Kantone mit der Genehmigungs- und subsidiären Festsetzungskompetenz und –pflicht eine hoheitliche Aufsichtsfunktion ausüben, die vom Bundesverwaltungsgericht überprüft werden kann. Das Schaffen einer zusätzlichen Interventionsmöglichkeit im Bereich der ambulanten Tarife für den Bund ist daher unnötig. Dabei wäre die alleinige Berücksichtigung des Kostenwachstums ohne Berücksichtigung der Ausgangsbasis zur Beurteilung des Interventionsbedarfs ohnehin unangemessen.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen zu berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber